

# RS Vwgh 1999/4/12 98/11/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2a;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Erfolgt die Entziehung der Lenkerberechtigung während der Probezeit, muss gemäß § 73 Abs 2a KFG die Anordnung der Nachschulung bereits bei der Entziehung getroffen werden. Eine solche Anordnung hat in Bezug auf die Entziehung der Lenkerberechtigung akzessorischen Charakter (Hinweis E 20.1.1998, 97/11/0069, 30.6.1998, 98/11/0078). Es handelt sich dabei aber nicht um einen vom Ausspruch der Entziehung untrennabaren Ausspruch, weshalb die nachträgliche Anordnung einer begleitenden Maßnahme für sich allein noch keine Rechtsverletzung des Betreffenden bewirkt.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110289.X01

## Im RIS seit

25.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>